



Gemeinde Bindlach

... einfach bärenstark!

Bundestagswahl 2021

Gemeinde Bindlach

Schutz- und Hygienekonzept

Vorbemerkungen

Dieses Schutz- und Hygienekonzept ist an die Regelungen der 14. BayIfSMV gebunden – je nach gesetzlichen Vorgaben ist eine kurzfristige Anpassung notwendig.

Die Durchführung der Bundestagswahl unter Pandemiebedingungen erfordert besondere Maßnahmen. Auch in der derzeitigen Corona-Situation ist nach der Gesetzeslage die Durchführung der Bundestagswahl als reine Briefwahl nicht möglich. Um einen für alle Beteiligten gesundheitsschützenden Ablauf zu gewährleisten, wurde für den Wahltag ein, auf die örtlichen Gegebenheiten abgestimmtes, Hygienekonzept erstellt.

Alle Beteiligten werden aufgefordert, diese besonderen Anweisungen zu befolgen, um das Ansteckungsrisiko möglichst gering zu halten.

Im Vorfeld der Wahl wurde über die öffentlichen Medien bekannt gegeben, dass jeder Wähler seinen eigenen Stift zur Stimmabgabe mitbringen und nutzen kann. Für den Fall, dass ein Wähler keinen eigenen Stift mitführt, liegen „Antimicrobial-Tech-Stifte“ bereit. Für die Bereitstellung dieser Stifte werden zwei Stifte-Köcher zur Verfügung gestellt (benutzte und unbenutzte Stifte).

Das Gesichtsverhüllungsverbot (§ 10 Abs. 2 Satz 2 BWO), das zur Wahrung der staatlichen Neutralität der Wahlorgane geschaffen wurde, bezieht sich nicht auf Mund-Nasen-Bedeckungen, die aus Gründen des Infektionsschutzes getragen werden müssen. Der Wahlvorstand kann aber Wählerinnen und Wähler zur kurzzeitigen Abnahme der Mund-Nasen-Bedeckung auffordern, sofern dies zur Identifizierung erforderlich ist (z. B. bei der Vorlage von Ausweisdokumenten anstelle der Wahlbenachrichtigung).

Es besteht für jedermann die Möglichkeit, sich vom ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl und der ordnungsgemäßen Ermittlung des Wahlergebnisses zu überzeugen. Dieser Grundsatz gilt auch unter Pandemiebedingungen. In jedem Wahlbezirk wurde hierfür ein bestimmter Aufenthaltsort festgelegt, von dem aus das Geschehen überblickt und zudem ein ausreichender Abstand zu den anwesenden Wählerinnen und Wählern sowie den Wahlhelferinnen und Wahlhelfern gewahrt werden kann.

Wahlhelfer/-innen, die sich nach einer Abfrage dafür interessiert haben, vor Antritt ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit einen POC-Antigen-Schnelltest durchzuführen, wurde der Test zur Verfügung gestellt.

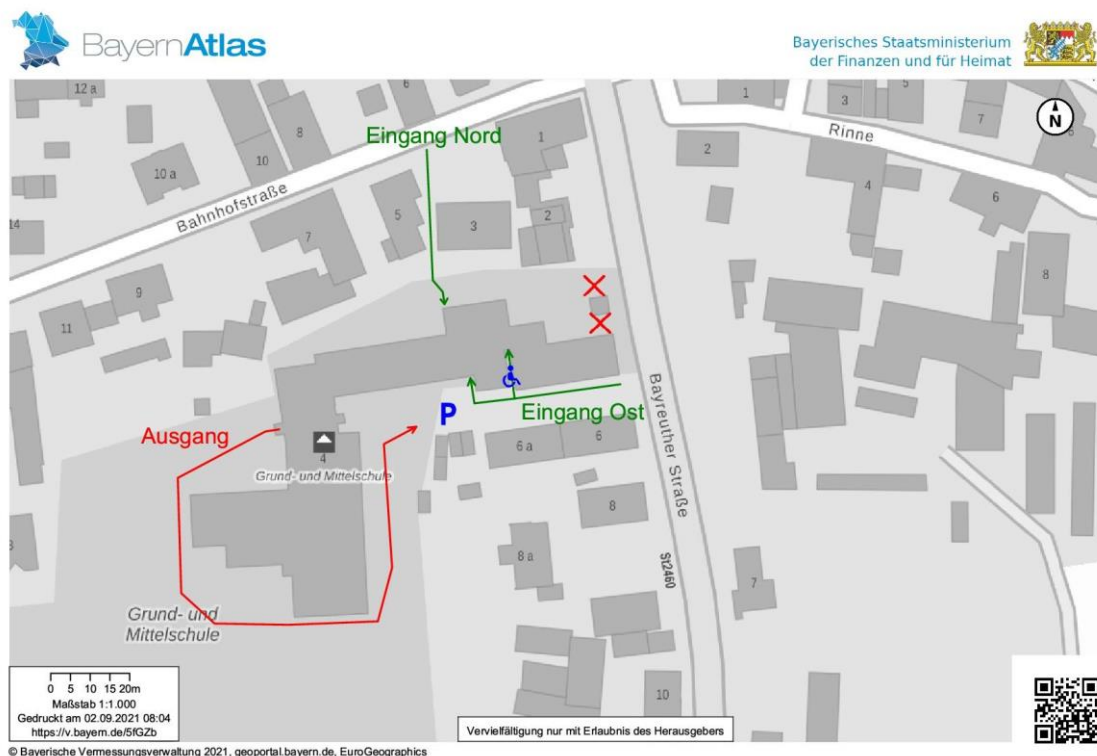
Wahllokale

Die Wahllokale und Wahlräume sind so ausgewählt, dass Hygiene- und Abstandsregelungen eingehalten werden können. Mit Blick auf den erwarteten hohen Briefwahlanteil wurde die Anzahl der Briefwahllokale im Vergleich zur Bundestagswahl 2017 von eins auf drei erhöht und in die Bärenhalle verlagert. Da aufgrund der Baumaßnahmen am „Staudenzentrum“ im Gemeindeteil Euben kein Wahllokal eingerichtet werden kann, hat sich die Zahl der Urnenwahllokale entsprechend verringert. Die Urnenwahllokale in der Grund- und Mittelschule Bindlach sind mit größerem Abstand zueinander im Gebäude verteilt. Durch diese Maßnahme können ausreichend Aufstellflächen für Wartende vorgehalten werden. In Benk ist das Wahllokal unverändert im Ev. Gemeindehaus untergebracht. Das Wahllokal in Ramsenthal wird wie bei der Kommunalwahl 2020 in der Fahrzeughalle eingerichtet, so kann Barrierefreiheit geschaffen werden. Am Bindlacher Berg befindet sich das Wahllokal nun im Nebengebäude des neuen Kinderzentrums.

Auf die Inhalte dieses Konzepts wird mit Aushängen und Hinweisschilder aufmerksam gemacht.

Bindlach 1 – Bindlach 3

Grund- und Mittelschule Bayreuther Straße 4



Eingang und Ausgang wurden so gewählt, dass kreuzungsfreie Bewegungsströme der Wählerinnen und Wähler gewährleistet sind. Der Zutritt ist über die beiden südlichen Eingänge (Parkplatz) sowie den nördlichen Eingang (Fußweg Bahnhofstraße) möglich.

Im gesamten Gebäude wird eine „Einbahnregelung“ angeordnet. Die Wege zum jeweiligen Wahlraum sowie zum Ausgang werden durch Bodenmarkierungen vorgegeben.

Parkplätze sind über die „Bayreuther Straße“ anfahrbar. Wahlhelfer/-innen werden gebeten umliegende Parkplätze (z. B. Rathausplatz) zu nutzen.

Die Tore und Türen im Bereich „An der Feuerwache“ bleiben verschlossen.

Benk

Ev. Gemeindehaus
Hans-Raitel-Straße 45

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist die Anordnung eines getrennten Ein- und Ausgangs nicht möglich. Der Zugang wird durch den Wahlvorstand nach den Vorgaben dieses Schutz- und Hygienekonzeptes geregelt. Aufgrund der verhältnismäßig geringen Anzahl an Wahlberechtigten ist nicht mit langen Wartezeiten zu rechnen.

Ramsenthal

Feuerwehrhaus
Schulstraße 4

Eingang und Ausgang wurden so gewählt, dass kreuzungsfreie Bewegungsströme der Wählerinnen und Wähler gewährleistet sind. Der Zutritt ist ausschließlich über den Haupteingang möglich.

Im gesamten Gebäude wird eine „Einbahnregelung“ angeordnet.

Bindlacher Berg

Nebengebäude Kinderzentrum
Schneebergstraße 23

Eingang und Ausgang wurden so gewählt, dass kreuzungsfreie Bewegungsströme der Wählerinnen und Wähler gewährleistet sind. Der Zutritt ist ausschließlich über den Haupteingang möglich.

Im gesamten Gebäude wird eine „Einbahnregelung“ angeordnet.

Briefwahl 1 – Briefwahl 3

Bärenhalle
Hirtenackerstraße 47

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist die Anordnung eines getrennten Ein- und Ausgangs nicht notwendig. Die jeweiligen Sicherheitsabstände können zu jeder Zeit eingehalten werden. Der Zugang wird durch die Wahlvorstände nach den Vorgaben dieses Schutz- und Hygienekonzeptes geregelt.

Wahlbezirke

Das Mobiliar (Tische für die Wahlhelfer, Abstimmungstische) in den Wahlräumen wird so platziert, dass zwischen den Wahlhelferinnen und Wahlhelfern und den Wählerinnen und Wählern ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann.

Zum vorsorglichen Schutz vor dem Coronavirus werden die Wahlvorstände, je nach Bedarf, mit den nachfolgend aufgeführten Gegenständen und Hilfsmitteln ausgestattet:

- 2 x Plexiglasscheibe als Spuckschutz
- 1 x Desinfektionsmittelspender
- POC-Antigen-Schnelltests (sofern angefordert)
- 2 x FFP-2 Schutzmaske pro Wahlhelfer/-in
- 2 x medizinische Schutzmaske pro Wahlhelfer/-in
- 20 x Antimicrobial-Tech-Stift

- 2 x Stifte-Köcher (beschriftet) für Antimicrobial-Tech-Stifte
- 4 x 150 ml Händedesinfektionsmittel
- 2 x 500 ml Flächendesinfektionsmittel mit Pumpaufsatz
- 2 x Einmalhandschuhe pro Wahlhelfer/-in
- Desinfektionstücher zum Reinigen der Kugelschreiber
- 20 x medizinische Maske für Wähler/-innen, die ihre Maske vergessen haben

Verhaltensregeln

Allgemein

Maskenpflicht

Im gesamten Gebäude muss ein Atemschutz, welcher die Anforderungen des Standards FFP 2, KN 95, N 95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt bzw. eine medizinische Maske, getragen werden.

Diese Verpflichtung besteht nicht für:

1. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr
2. Personen, die durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen, dass ihnen das Tragen einer solchen Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist oder das Tragen aus sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder zumutbar ist. In diesem Fall ist zwingend ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

Wahlhelfer/-innen die eine Maske nach den Anforderungen des Standards FFP 2, KN 95, N 95 tragen, sollen (zeitversetzt, um die Wahlhandlung nicht zu beeinträchtigen) alle 75 Minuten eine Tragepause einlegen, welche außerhalb des Wahllokals und abseits des Zugangsverkehrs zu verbringen ist.

Mindestabstand

Im gesamten Gebäude ist das Abstandsgebot von 1,5 Metern einzuhalten.

Händedesinfektion

Im Ein- und Ausgangsbereich jedes Wahllokals werden Desinfektionsmittelspender bereitgestellt. Von der Händedesinfektion vor Betreten des Wahlraums ist Gebrauch zu machen.

Markierungen

In den Wahllokalen werden Markierungen z. B. für Sicherheitsabstände, Laufwege usw. angebracht. Diese Markierungen sind zwingend zu beachten.

Verhaltensregeln für Wählerinnen und Wähler (zusätzlich)

Aufenthaltsdauer

Im Fall, dass für Besucher, die keine Wähler sind, keine Verpflichtung zum Tragen einer Maske besteht, ist der Aufenthalt zum Schutz der übrigen anwesenden Personen zeitlich zu begrenzen. Diese Personen dürfen sich im Wahlraum jeweils längstens 15 Minuten aufhalten.

Verhaltensregeln für den Wahlvorstand (zusätzlich)

Personenanzahl

Im Wahlraum dürfen sich zeitgleich zusätzlich zu den Wahlhelferinnen und Wahlhelfern nur so viele Wähler/-innen und weitere an der Wahl beteiligte Personen (Hilfspersonen) aufhalten, wie Wahlkabinen zur Verfügung stehen. Bildet sich vor dem Wahllokal oder vor dem Wahlgebäude eine Warteschlange, ist auch hier die Abstandsregel einzuhalten und ggf. darauf hinzuweisen.

Lüften

Die regelmäßige und ausreichende Durchlüftung der Wahllokale ist sicherzustellen. Hierzu sind die Fenster im Wahllokal in regelmäßigen Abständen (Empfehlung: alle 20 Minuten) zu öffnen (Stoßlüften).

Händewaschen

Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfern werden zum regelmäßigen Händewaschen aufgefordert. Alle Sanitärräume sind mit Seifenspendern und Einweghandtüchern ausgestattet.

Flächendesinfektion

Die Tische mit den Wahlkabinen sind regelmäßig zu desinfizieren. Gleiches gilt für Oberflächen und Gegenstände, die häufig von Personen berührt werden.

Stifte

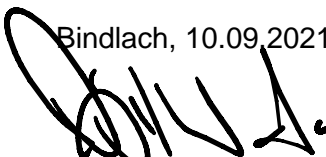
Die benutzten „Antimicrobial-Tech-Stifte“ sind nach Rückgabe mit Desinfektionstüchern zu reinigen.

Wahlvorstand

Der Wahlvorstand in seiner Gesamtheit ist für die Steuerung des Zugangs zum Wahlraum verantwortlich und soll die Einhaltung der Vorgaben der Corona-Verordnung des Landes durch die Wählerinnen und Wähler i. S. d. § 31 Satz 2 BWG gewährleisten. Er achtet in und vor dem Wahllokal auf die Einhaltung der coronabedingten Vorgaben und regelt bei Bedarf den Zugang zum Wahllokal.

Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter kann Personen, die die Ordnung im Wahllokal stören, aus dem Wahlraum verweisen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn Stimmberechtigte und Wahlbeobachter die Verhaltensregeln missachten.

Bindlach, 10.09.2021



Florian Dörfler
Geschäftsleiter